

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 314. (3) ad Gub. Nr. 3530.

E u r r e n d e

des k. k. iöprischen Guberniums zu Laibach.
— Der neue Weg- und Brückenmauth-Tariff an der Station Friesach in Kärnten wird kund gemacht. — Nach dem mit Gubernial-Circularen vom 22. Juli 1830, Zahl 16309, bekannt gemachten allgemeinen Mauthtariffe, wurde bei der Station Friesach die Wegmauth für drei Meilen, und die Brückenmauth für drei Brücken erster Classe, nämlich für die Brücken am St. Weiter, Wiener und Postthore abgenommen. — Die hohe Hofkammer hat sich jedoch im Einverständnisse mit der hohen Hofkanzlei durch Decret vom 10. October 1831, Zahl 36586, bestimmt gefunden, die Brückenmauth am Wiener und St. Weiter Thore, weil diese Brücken unter dem Normalmaße von 10 Klafter sind, aufzuheben, und nur jene an der Postthor-Brücke zu belassen, zugleich aber eine neue Regulirung der Mauthgebühren bei dieser Station zu bewilligen. — In Folge dessen wird, und zwar von dem bestehenden Pachtungstermine an, nur die gesetzliche Wegmauthgebühr für drei Meilen mit drei Kreuzern E. M., für das Stück Zugvieh in der Bespannung an Wagen mit schmalen Radfelgen u. s. w., für das Zugvieh ausser der Bespannung, und für das Stück schweres Triebvieh, mit einem und einem halben Kreuzer, und für das leichte Stück Triebvieh mit drei Viertel Kreuzer E. M. einzuhoben seyn. Bei Benützung der Postthorbrücke wird die Brückenmauth nach der ersten Classe von Stück Zugvieh in der Bespannung am Wagen mit schmalen Radfelgen mit einem Kreuzer E. M.; vom Stück Zugvieh ausser Bespannung oder schweren Triebvieh mit einem halben Kreuzer E. M., und vom Stück leichten Triebvieh mit ein Viertel Kreuzer E. M., abzunehmen seyn. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allge-

meinen Kenntniß gebracht, daß der Mauth-einnehmer oder Pächter die Mauth für die Postthorbrücke, in so fern sie an demselben Standpunkte wie die Wegmauth eingehoben wird, nur von jenen Partheien abzunehmen befugt ist, welche diese Brücke wirklich benützen. — Laibach am 25. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 310. (3) Nr. 4002/523.

K u n d m a c h u n g.

Laut einer Eröffnung des k. k. iöprischen inn. österr. General-Commando zu Grätz vom 20. December 1831, haben Sr. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß den Urproduzenten und Fabrikanten der Verkehr mit dem Aerar bei Lieferungsartikeln für die Armee frei stehen solle. Um diese Lieferungen den Urproduzenten zu erleichtern, wurde auch die Uebernahme kleiner Parthien jener Fabricate bewilligt, in so ferne hieran ein Bedarf besteht. — Das Preis-Maximum unter oder um welches die Lieferungen übernommen werden dürfen, wird von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. — In Folge eines weitern Ansinnens des gedachten k. k. General-Commando vom 12. Februar l. J. wird nun die nachbenannte Qualität der für die k. k. Armee zu liefernden Monturs-Artikel zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wobei den Urproduzenten und Fabrikanten hiemit ausdrücklich bedeutet, daß die Qualität nur in allgemeinen Umrissen hier angezeigt sey, die nähere Beschaffenheit der zu liefernden Artikel aber bei der k. k. Monturs-Commission der betreffenden Provinz eingesehen werden könne. — Die Füßer müssen 6¼ Wiener Ellen breit seyn, ihr Gewicht darf nicht unter 1 niederösterr. Pfund und nicht über 1 6/32 Pfund pr. Elle enthalten.

Alle Tücher müssen ungenäht abgeliefert werden. Die hechtgrauen und graumelirten Tücher sollen von einer gleichen Maßung abgeliefert werden. — Die gefärbten Tücher sollen durch aus gleich von einerlei Farbe, hiernächst aber eben so wie die schwarzen Tücher aus nicht korrasiven Ingredienzien, mithin gut und echtfarbig seyn, und chemische Probe bestehen. Bei den in Boden gefärbten dunkelblauen Monturs- und Egalisirungs-Tüchern sind zum Zeichen der Bodenfärbung bevor ein solches Stück in die Walche gegeben wird, einige Ziffer oder Buchstaben mit Wollfäden von einer andern Farbe am Anfange des Stückes durchzuziehen, welche nach der Walche mit dem Tuch verfilzt seyn müssen. — Der $3/4$ Ellen breit zu liefernde Hallina hat $1\ 3/4$ Pfund pr. Elle zu enthalten und von weißer Farbe zu seyn, auch darf derselbe nicht mit falscher Weißgärber-Wolle, mit Schweins-, Bocks- und Rühhaar vermischt erzeugt werden, sondern er hat aus reiner Zackelwolle zu bestehen. — Die Pferd-Kozen für schwere Kavallerie sind in ganzen Blättern, $8\ 1/4$ Wiener Ellen lang, und $1\ 5/8$ Wiener Ellen breit zu erzeugen, kürzere Pferd-Kozen werden nicht angenommen. — Ein derlei Blatt darf nicht unter 15 Pfund und nicht über 16 Pfund schwer seyn. — Die Kozen für leichte Kavallerie sind in Blättern, $5\ 1/2$ Wiener Ellen lang, und 2 Wiener Ellen breit zu erzeugen. Ein derlei Blatt darf nicht weniger, als 11 Pfund schwer seyn, und das über das bestimmte Gewicht von 12 Pfund mehr enthaltende Gewicht wird dem Lieferanten nicht vergütet. — Die Pferd-Kozen müssen aus guter weißer, nicht spiziger Zackelwolle erzeugt werden, von leichter nicht knöpfrieger Gespunnt und über das Kreuz gearbeitet seyn, und auf einer Seite gehörig aufgeraucht werden. Die Leinwand und der Zwilch muß aus ganz rein ausgehäckelten Flachs, oder wo dieser nicht aufzubringen ist, aus Hanf ohne Spreu von langen Haaren, dann gleichen und festen Fäden erzeugt werden. — Die Breite der Leinwaaren hat in einer Wiener Ellen zu bestehen, schmalere werden nicht angenommen, und für eine mehrere Breite wird keine Vergütung geleistet. — Im Gewichte soll ein 30 Wiener Ellen langes Stück gebleichte Leinwand zu Hemden 9 bis $9\ 1/2$ n. österr. Pfund; zu Gattien und Leintücher 11 bis 12 n. österr. Pfund; zum Futter 11 bis 13 n. österr. Pfund; rohe Leinwand zu Strohsäcken 15 bis 16 n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Zelter 13 bis 15 n. öst. Pfund; rohen Zwilch zu Kitteln 14 bis $15\ 1/2$ n. österr. Pfund; rohen Zwilch zu Futter 13

bis 14 n. österr. Pfund enthalten. — Die Leinwaaren müssen überhaupt aus unverfälschten Materiale von kernhafter, gleicher, reiner und fester Gespunnt erzeugt, dicht eingestelt und festgeschlagen, nicht schitter, unrein oder äugig, auch nicht Fädenrisen oder Webernestern behaftet, gehörig ausgetrocknet, wenig oder gar nicht geschlichtet, die weißen Leinwanden nicht mit Kalk, weißer Erde, oder andern schädlichen Zuthaten, sondern natürlich und gehörig gebleicht seyn. — Die rohen Rinds-häute müssen ohne Löcher, schädlichen Schnitten und Brandflecken seyn, und die gehörige Größe haben. — Das Oberleder darf nicht unter 5 und nicht über 10 Pfund im Gewichte im Durchschnitte schwer seyn. — Die Oberlederhäute müssen vollkommen gahr gearbeitet, gleich, rein und trocken im Leder, nicht verpfalet, narbenlos, weder geritzt noch mit schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet, nicht gestockt oder schwammig, noch zu sehr eingelassen, auch nicht zu stark im Schilde, dann recht milde seyn. — Das zu liefernde Oberleder hat von brauner Farbe zu seyn, schwarzes Oberleder darf nicht übernommen werden. Eine Pfundlederhaut darf nicht weniger als 23 und nicht mehr als 33 Wiener Pfund wägen. Diese Ledergattung muß gut ausgestanden, mit gehörigen Säzen ausgearbeitet, nicht zu stark gepeikt, gut ausgefleischt, fest, trocken, ohne schädlichen und speckigen Theilen, ohne Löcher, schädlichen Schnitten, Brandflecken und Narbenbrüchen seyn. Die Lohgarnen Terzenhäute haben aus zweierlei Gattungen zu bestehen, wovon eine Haut der ersten Gattung beiläufig 5 Schuh, 11 Zoll in der Länge, und 5 Schuh, 4 Zoll in der Breite halten, jene der zweiten Gattung aber 5 Schuh, 4 Zoll lang, dann 4 Schuh, 11 Zoll breit seyn muß. Das Terzenleder soll vorzüglich eine schöne braune und gleiche Farbe, dann auf der Fleischseite nicht zu vieles Aas haben, und darf nicht mit Narbenbrüchen, schädlichen Schnitten und Brandflecken behaftet seyn. — Eine Brandsohlenlederhaut darf nicht mehr, als 5 bis 6 Wiener Pfund im Gewichte enthalten, es ist nur lohgar gearbeitet, und es werden von demselben die nämlichen Eigenschaften gefordert, wie vom Terzenleder. — Lohgarnpferdleder oder Schweinshäute werden als Brandsohlenleder nicht angenommen. — Die Maunlederhäute werden nach zweierlei Gattungen erkaufte. Eine halbe Haut der ersten Gattung soll 7 Schuh, 9 Zoll lang, vorne 2 Schuh, 8 Zoll, und hinten 3 Schuh, 1 Zoll breit seyn. Eine halbe Haut der zweiten Gattung darf nur um

einige Zoll kürzer oder schmaler seyn. — Vom Alaunleder wird gefordert, daß eine jede Haut rein ausgefleischt, nicht mit schädlichen Ingre-
dienten, sondern mit Alaun und Salz gut aus-
gearbeitet; ohne Löcher, schädlichen Schnitten
und Brandflecken behaftet, auch mit Unschlitt
gut eingeschmiert worden sey. — Das Alaun-
leder wird nur ungeschwärzt angenommen.
Von den Samischlederhäuten, welche in dreier-
lei Gattungen geliefert werden, sind zwei
Zünftel von der ersten, und eben so viel von
der zweiten, und nur $\frac{1}{5}$ von der dritten Gat-
tung beizustellen. — Die Samischhäute
müssen einen großen und starken Schild haben,
gut ausgearbeitet, nicht schwammig, mit Fisch-
thran hinlänglich eingelassen, durchaus gut ge-
walchen, dann gebleicht, ohne Engering und
andern Löcher, schädlichen Schnitten und Brand-
flecken, dann stark und kernhaft und beim An-
griffe mild und zülig seyn. — Von den Kalb-
fellen muß ein Fell der ersten Gattung 2
Schuh, 7 Zoll lang, und 2 Schuh, $\frac{1}{2}$ Zoll
breit seyn, ein Fell der zweiten Gattung muß
2 Schuh, $5\frac{1}{2}$ Zoll lang, 1 Schuh, $9\frac{1}{2}$
Zoll breit seyn, endlich muß ein Fell der drit-
ten Gattung 2 Schuh, $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, 1
Schuh, 8 Zoll breit seyn. — Die Kalbfelle
müssen vollkommen gahr zubereitet, gefügig
und rein ausgearbeitet, nicht narbenlos oder
brüchig, ohne Löcher, schädlichen Schnitten und
Brandflecken, dann auf der Außenseite mit Fisch-
thran aber nicht so stark, daß die Fette durch-
schlägt, eingelassen und gut gekrispelt seyn. —
Es werden nur braune aber keine geschwärzten
Kalbfelle angenommen. — Die Schuhe und
Stiefel werden aus gutem Oberleder mit Brand-
und Pfundsohlen erzeugt. — Die deutschen
Schuhe haben aus vier Gattungen, und zwar:
bei 100 Paar mit 5 übergroßen, 35 großen,
50 Paar mittlern und 10 Paar kleinen zu be-
stehen. Die ungarischen Schuhe hingegen ha-
ben bei 100 Paar, 5 Paar übergroße, 35
große und 60 Paar mittlere zu enthalten. Die
deutschen Kavallerie- und die Uhl-
men- und die Artillerie-Stiefel werden
in zweierlei Gattungen, nämlich: bei 100 Paar
35 große oder erster Gattung, und 65 mittlere
oder zweiter Gattung erzeugt. — Die Quali-
tät des Leders, welches hiezu zu verwenden
kömmt, ist im Allgemeinen schon oben beschrie-
ben worden. Nebst guter Qualität des Leders
ist auch die Arbeit bei der Fußbekleidung ein
Gegenstand von besonderer Wichtigkeit, auf
welchen eine besondere Sorgfalt gewendet wer-
den muß. Nicht vorschristmäßig gearbeitete

Schuhe oder Stiefel werden nicht angenom-
men. — Das Einlegen von Leder oder andern
Flecken zwischen der Brand- und Pfundsohle
ist streng untersagt. Wer sich dieses erlaubt,
wird von künfrigen Lieferungen ausgeschlossen.
— Die genauen Muster und Maßbeschreibun-
gen der Fußbekleidungen sind bei der Mon-
turs-Commission einzusehen. — Der Tornis-
ter sack hat aus rauhen gut gefärbten Kalb-
fellen zu bestehen und 9 Zoll tief und $12\frac{3}{4}$
Zoll weit zu seyn. — Im Innern ist der Tor-
nistersack mit grauer Leinwand zu füttern. Die
roßhaaren Halsbindel bestehen in zwei-
erlei Gattungen, nämlich: zu $2\frac{1}{2}$ und zu
2 Zoll breit, die breite Gattung wird zu $\frac{1}{3}$
gegen die schmalere angenommen. Das Band
muß von guten schwarzen Roßhaar gewirkt seyn,
in der Länge von 12 bis $13\frac{1}{2}$ Zoll messen,
ist knapp an der Kante mit Roßhaar aufgenäht,
das Schnallen-Läppchen und die Strupfe ist vom
schwarzen Kalbleder. — Der Halsflor ist aus
reiner schwarz gefärbter Schafwolle, 2 Ellen
lang und $3\frac{1}{2}$ Zoll breit, er wird auf dem
Weberstuhle über das Kreuz in Gestalt eines
Bandes gewirkt und beide Ende werden in ein
kleines Büschchen festgebunden. — Der a la
Corse Hutfilz ist rund, mit einer aufstehenden
hohen Krempe, welche auf der linken Seite
getragen wird, der Hutfilz mißt in der Höhe
des Sturzes 7 Zoll, und dessen obere Breite
 $7\frac{7}{8}$ Zoll, die aufstehende Krempe muß $7\frac{1}{8}$
Zoll in der Höhe, in der untern Breite 10 Zoll,
und in der mittlern 7 Zoll haben, der Kranz
mißt in der Breite $2\frac{1}{8}$ Zoll. — Der drei-
eckige Hutfilz hat in der vordern Höhe
 $7\frac{1}{2}$ Zoll, die hintere Krempe $8\frac{1}{2}$ Zoll,
und die beiden Ecken $5\frac{1}{2}$ Zoll zu messen. Im
Innern mißt der Kopf $4\frac{1}{2}$ Zoll in der Tiefe,
und im Durchschnitte der Mündung $6\frac{1}{2}$, bis
 $7\frac{1}{3}$ Zoll in der Weite. Beide Gattungen von
Hutfilzen müssen von der besten unverfälschten
Baumwolle erzeugt, gleich und kernhaft ge-
filzt, nicht zu stark geleimt oder gesteißt, nicht
langhaarig, schuppicht oder schabenfressig, noch
weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaf-
tet, schön schwarz, echt und gut gefärbt, im
Kopfe mit guter gefärbter Leinwand gefüttert
seyn, außerdem aber zu jedem Corsehute eine
Elle, zu jedem andern Hute $3\frac{1}{4}$ Ellen Stulp-
schnüre eingeliefert werden. — Die Koch-
geschirre dürfen weder aus einem zu wei-
chen noch zu harten Eisenbleche erzeugt, und
müssen bei der Handarbeit im kalten Zu-
stande fest und gut abgehämmert werden, Wal-
zenblech wird zu dieser Erzeugung vorgezogen.
— Die Infanterie-Kochgeschirre wer-

den mit eingefetzten Böden, übrigens aber sowohl der Kessel als der Kasseroll-Sarg aus einem Stücke guten nicht schiefrigen Eisenblech erzeugt. — Die Infanterie-Kessel sind nicht bauchig, sondern in gerader Linie, oben weiter und unten enger in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite oder die Mündung des Kessels im äußern Durchmesser 10 1/4 Zoll, und jene des Bodens 7 5/8 Zoll, die auswärtige Länge oder Tiefe aber 9 1/4 Zoll messen. — Das Infanterie-Kasseroll hat an der Mündung im äußern Durchmesser 10 7/8 Zoll, und am Boden 8 7/8 Zoll, dann an der auswärtigen Länge oder Tiefe 4 5/8 Zoll zu messen. — Der Kessel hat 7 und das Kasseroll 4 n. österr. Maß zu halten, der Kessel muß 3 29/32, bis 4 5/32 Pfund, und das Kasseroll 2 6/32, bis 2 11/32 Pfund, der Kasserollstiel aber 7 — 8 Loth schwer seyn. — Die Kavallerie-Kochgeschirre sind von guten und starken Eisenbleche in der Art zu erzeugen, daß die obere Weite des Kessels im Durchmesser 7 1/4 Zoll und jene des Bodens 6 1/4 Zoll, dann die Tiefe oder Höhe von 9 Zoll messe, hingegen das Kasseroll eine Tiefe von 4 1/2 Zoll habe, endlich daß der Kessel 4 1/2 und das Kasseroll 2 1/4 n. österr. Maß enthalte. Der Kessel sammt Henkel 2 Pfund, 18 3/4 Loth, das Kasseroll 1 Pfund, 1 Loth, und der Kasserollstiel 7 1/4 Loth schwer seyn müsse. Leichtere Kochgeschirre, die nämlich weniger als das vorgesezte Gewicht wiegen, dürfen nicht angenommen werden, was aber darüber geht, dieses wird nicht gezahlt. — Handkäufe können bis zu dem Werthe von 500 fl. von ein und derselben Parthei bewirkt werden, in so weit nämlich die Einlieferung gestattet, oder erforderlich ist. — Wenn aber Lieferungsanbote von Uerzeugern geschehen, die den Werth von 500 fl. übersteigen, so müssen solche durch — mit Vorbehalt der Hofkriegsräthlichen Genehmigung abzuschließende Contracte, Reugelder und Cautionen gesichert werden. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 4. März 1832.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 304. (3) Nr. 1599.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Ronda, als Testamentsercutor und Gewaltsträger der erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 12. März 1831 mit Rücklassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Gregor Anzel, gewesenen Schloßgeistlichen in der Herrschaft Thurn am Hart, die Tagsatzung auf den 9.

April 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 3. März 1832.

Z. 317. (3) Nr. 1669.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß über die höchsten Orts angenommene Resignation des Dr. André Kav. Repisch, eine Advocaturstelle im Lande Krain in Erledigung gekommen ist, und daß zu deren Wiederbesetzung der Concurstermin auf sechs Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in das Laibacher Zeitungsblatt mit dem Besatze hiemit ausgeschrieben wird, daß die Bewerber um diese Stelle sich mit dem Prüfungs-Decrete pro Stallo advocandi, und dem Moralitäts-Zeugnisse, auszuweisen haben werden. Laibach den 6. März 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 323. (3) Nr. 4485/1049. 3. W. K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Cameral-Landeshaupttaxamte zu Laibach liegen folgende Druckschriften zum Verschleiß bereit, und zwar: 1.) Zweihundert drei und dreißig Exemplarien des k. k. österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, à 2 fl. — 2.) Dreizehn Stücke des k. k. österreichischen Militär-Schematismus vom Jahre 1830, à 2 fl. — 3.) Siebzehn Stücke des k. k. österreichischen Militär-Schematismus vom Jahre 1831, à 3 fl. — 4.) Drei Stücke des k. k. österreichischen Hof- und Staats-Schematismus vom Jahre 1830, à 4 fl. 10 kr. — 5.) Zwölf Stücke des k. k. österreichischen Hof- und Staats-Schematismus vom Jahre 1831, à 4 fl. 10 kr. — 6.) Fünf und vierzig Exemplarien des Ein- und Ausfuhr-Zolltariffes vom Jahre 1829, à 41 fr. — 7.) Acht und vierzig Exemplarien des Zolltariffes für die Waaren-Durchfuhr, à 28 fr. — 8.) Sieben und vierzig Exemplarien der Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr, à 15 fr.; endlich 9.) Fünfzig Exemplarien der Uebersicht der nachträglichen Erläuterungen zu den Zolltariffen vom Jahre 1829, à 13 fr. — Dieses wird hiemit zur Kenntniß der allfälligen Kaufslustigen gebracht. — K. K. illyrische Cameral-Ge-fällen-Verwaltung. Laibach am 6. März 1832.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach														Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal						
Monat	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung			+	o'	o''	o'''		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr					Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.							
März	14.	27	3,1	27	3,1	27	3,1	0	—	—	8	—	2	schön	schön	schön	—	0	11	0
"	15.	27	2,2	27	2,0	27	1,7	2	—	—	5	—	2	f. heiter	f. heiter	heiter	—	1	1	0
"	16.	27	1,7	27	1,7	27	2,1	0	—	—	7	—	3	wolkicht	heiter	f. heiter	—	1	2	0
"	17.	27	3,0	27	3,4	27	2,6	2	—	—	6	—	7	f. heiter	heiter	wolkicht	—	1	3	0
"	18.	27	2,4	27	2,5	27	2,9	—	4	—	9	—	7	wolkicht	wolkicht	Regen	—	1	2	0
"	19.	27	2,0	27	2,8	27	2,9	—	4	—	2	—	2	Schnee	Schnee	früh	—	0	10	—
"	20.	27	3,1	27	1,7	26	1,2	0	—	—	4	—	4	Nebel	schön	früh	+	1	1	0

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 15. März 1832.

Der Maria Kallitsch, Ländlers-Witwe, ihr Sohn Franz, alt 18 Jahr, am St. Jacobs-Platz, Nr. 144, an der Lungensucht.

Den 15. Dem Johann Andretschitsch, Aufseher, sein Sohn Joseph, alt 7 Wochen, am Froschplatz, Nr. 119, an der Auszehrung.

Den 17. Maria Maiditsch, pensionirte Kanzley-Dieners-Witwe, alt 64 Jahr, im Judensteig, Nr. 225, wurde in ihrem Bette todt gefunden, und ist gerichtlich beschaut worden. — Lucas Kniffis, Sträf-ling, alt 29 Jahr, im Straßhaus, Nr. 57, am Nervenfieber. — Dem Mathias Richter, Hausmeister im Redouten-Gebäude, Nr. 138, seine Tochter Elisabeth, alt 3 Jahr, an Brandblasen. — Frau Maria Pene, Wirths-Witwe, alt 59 Jahr, in der Kreutz-Gasse, Nr. 79, an serösem Schlagfluß.

Den 18. Dem Johann Burian, Bindermeister, sein Sohn Joseph, alt 9 Tage, in der Pollana-Vorstadt, Nr. 25, an Fraisen. — Dem Herrn Carl Kolb, Militär-Verpflegs-Adjuncten, sein Sohn Gustav, alt 15 Monat, an der Wiener Straße, Nr. 60, an Fraisen.

Den 19. Hr. Mathias Jainier, Viktualien-Händler, alt 54 Jahr, am alten Markt, Nr. 159, an der Auszehrung durch Verhärtungen der Baucheingeweide. — Matthäus Schurbi, Knecht, alt 22 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, am Nervenfieber.

Cours vom 15. März 1832.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.)	86 3/16
do do do zu 4 v. H. (in C. M.)	75 5/16
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.)	173
do do do v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	121 1/8
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/4 v. H. (in C. M.)	42 1/16
do do do zu 2 v. H. (in C. M.)	37 2/5
	(Mercurial) (Domest.) (C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesiens, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 3 v. H. — zu 2 1/2 v. H. 46 1/2 — zu 2 1/4 v. H. — — zu 2 v. H. 37 1/5 20 zu 1 3/4 v. H. — —
Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	4 v. St.

Bank-Actien pr. Stück 1226 in Conv. Münze.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 17. März 1832:

40. 80. 70. 61. 89.

Die nächste Ziehung wird am 31. März 1832 in Grätz gehalten werden.

Z. 332. (1)

U n z e i g e.

Bei Unterzeichnetem zu Laibach, in der Wohnung am Plage, Nr. 10, und nach Georgi auch im Gemölbe unter der Trantsche, Nr. 12, ist zu haben:

Nedolænost

preganana in povelinana, oder;

Das Blumenkörbchen

des hochwürdigen Domherrn zu Augsburg, Christoph Schmid, in's Krainische übersetzt von Joseph Burger, Seminars-Spiritual adhier.

Es ist dies vielleicht das schönste Stück der auch schon in französischer Sprache rühmlichst bekannten Christoph Schmid'schen Jugendschriften zur Bildung des Verstandes und Veredlung des Herzens, und zu Lehrgeschenken für die Jugend ganz vorzüglich geeignet.

Das Exemplar steif eingebunden kostet 20 kr. C. M.

Leopold Kremser, Buchbinder.

Z. 343. (1)

Es wird ein Gärtner gesucht, worüber nähere Auskunft das hiesige Zeitungs-Comptoir ertheilt.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 322. (2) Nr. 41. Jähr. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Montona gelegenen Domainen = Verkaufs = Objecte. — In Folge hohen Staats = Güter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decrets vom 29. April 1829, Zahl 134 St. G. B., wird am 5. April 1832, in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Wald- und Rentamte Montona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Cameral-, und theils dem Bruderschafts = Fonde gehöriger, im Bezirke Montona gelegenen Realitäten, geschritten werden, als:

- 1.) des in der Gemeinde Portole liegenden, und 1 Joch, 80 Quadrat = Klafter messenden Grundes, geschätzt auf 32 fl. 45 kr.;
- 2.) des kleinen, in der nämlichen Gemeinde liegenden, und 112 Quadr. = Kl. messenden Grundstückes, geschätzt auf 2 fl. 20 kr.;
- 3.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, 601 Quadr. = Klfr. messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 42 fl.;
- 4.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 14 Nebenbäumen, geschätzt auf 6 fl. 32 kr.;
- 5.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 10 Nebenbäumen, geschätzt auf 4 fl. 40 kr.;
- 6.) einer in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 19 Nebenbäumen, geschätzt auf 9 fl. 30 kr.;
- 7.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Reihe, bestehend aus 17 Nebenbäumen, geschätzt auf 8 fl. 30 kr.;
- 8.) der eben so dort befindlichen Reihe, bestehend aus 13 Nebenbäumen, geschätzt auf 6 fl. 30 kr.;
- 9.) des eben so dort gelegenen Vignogrado benannten, und 117 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.;
- 10.) des eben so dort gelegenen Vignogrado benannten, und 117 Quadrat = Klafter messenden öden Grundes, geschätzt auf 7 fl. 40 kr.;
- 11.) des eben so dort gelegenen, und 1 Joch, 1590 Quadr. = Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 225 fl. 10 kr.;
- 12.) des in der Gemeinde Sdregna gelegenen, und 63 Quadrat = Kl. messenden Grundstückes, geschätzt auf 3 fl. 33 kr.;
- 13.) des in der nämlichen Gemeinde liegenden, und 96 Quadrat = Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 2 fl. 24 kr.;
- 14.) des in der Gemeinde Portole sich befindlichen Kirche St. Giov. Bat., im Flächeninhalte von 21 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 119 fl. 22 kr.;
- 15.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Elena, im

Flächeninhalte von 16 Quadrat = Klaftern, so wie der besagten Kirche umgebenen Grundes, im Flächeninhalte von 38 Quadrat = Klaftern, geschätzt zusammen auf 60 fl. 34 kr.;
- 16.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Grisogono, im Flächeninhalte von 17 Quadrat = Klaftern, 3', geschätzt auf 51 fl. 6 kr.;
- 17.) der in der nämlichen Gemeinde befindlichen Kirche St. Leonardo, im Flächeninhalte von 19 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 48 fl. 57 kr.;
- 18.) der in der nämlichen Gemeinde sich befindlichen Kirche St. Cecilia, im Flächeninhalte von 20 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 113 fl. 38 kr.;
- 19.) des in der Gemeinde Cepich liegenden Hauses, im Flächeninhalte von 15 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 89 fl. 25 kr.;
- 20.) des in der Gemeinde Sdregna liegenden kleinen Haus- und Kellergrundes, im Flächeninhalte von 6 Quadrat = Klaftern, geschätzt auf 2 fl.;
- 21.) der in der nämlichen Gemeinde liegenden bauwürdigen Kirche St. Anton Abate, im Flächeninhalte von 17 Quadrat = Klaftern, 3', geschätzt auf 35 fl. 45 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beigesezten Fiscalpreise ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof = Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Comitenten der Versteigerungs = Commission vor-

läufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früherm Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rent-ämte in Moutona eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 7. Februar 1832.

Fr. M. Stibil,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 327. (2) Nr. 1610.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte, als Concurs-Instanz nach Mathias Streibel, auf Ansuchen des Simon Jallen, Mathias Streibel'schen Gantverwalters, in die öffentliche Versteigerung des, der Mathias Streibel'schen Gantmasse und der Maria Streibel zu gleichen Theilen gehörigen, in der St. Peters-Vorstadt, sub Cons. Nr. 55, gelegenen, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 193, dienstbaren Hauses, sammt An- und Zugehör, im Schätzwerthe pr. 3289 fl. E. M., ferner in die gleichmäßige öffentliche Veräußerung der zur Mathias Streibel'schen Gantmasse gehörigen unverbrieften Activforderungen, im Betrage pr. 349 fl. 45 1/4 kr. M. M., und endlich in die öffentliche Versteigerung noch einiger, zur gedachten Gantmasse gehörigen Fahrnisse gewilliget, und die Feilbietungstagsatzung hinsichtlich des obbefagten Hauses und der Crida-Acti-

uonforderungen auf den 2. April l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, hinsichtlich der Fahrnisse dagegen aber auf den 4. April d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im obigen Hause Nr. 55, in der St. Peters-Vorstadt, mit dem Besatze bestimmt worden, daß das zu versteigernde Haus, falls es bei der Feilbietungstagsatzung nicht um den Schätzwerth, dann die Crida-Activforderungen nicht um den Nennwerth als Ausrufspreis, und die dießfälligen Fahrnisse nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden sollten, so gleich noch bei dieser Tagsatzung unter dem Schätz-, und rücksichtlich Nennwerthe, werden hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß es ihnen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen.
Laibach am 6. März 1832.

Z. 318. (3) Nr. 1621.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unwissend wo befindlichen Weltpriester, Anton Tischer und dessen gleichfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Matthäus Hafner, Hubenbesitzer im Dorfe Zauchen, Lacker Bezirkes, durch Dr. Wurzbach die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung der Forderung pr. 962 fl. 53 kr. Land. Währung, oder 818 fl. 21 kr. D. W., aus dem Schuldscheine, ddo. et intab. 17. Mai 1785 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil solche vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Rechtsache mit dem aufgestellten Curator wurde die Tagsatzung auf den 4. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, ihre Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege

einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus der Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach am 6. März 1832.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 342. (1)

E d i c t.

Am 26. März d. J. werden in den gewöhnlichen Amtsstunden mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. vereinten illyrischen Cameral-Verwaltung in der hierortigen Amtskanzley, im Wege der öffentlichen Versteigerung 731 Mezen 6 4/5 Maß Weizen, 61 Mezen 21 Maß Haiden, und 48 Mezen 25 4/5 Maß Hirse gegen gleich bare Bezahlung in großen und auch kleinen Parthien an die Meistbietenden hintangegeben werden, wozu nun Kauflustige zu erscheinen belieben wollen.

K. K. Verwaltungsamt der vereinten Fondsherrschaften zu Landstraz am 13. März 1832.

Z. 340. (1)

Nr. 378.

Concurs, Verlautbarung.

Bei dem k. k. Postamte zu Landeck in Tirol, ist die controlirende Accessistenstelle mit 300 fl. Gehalt gegen Erlag einer Dienstcaution im gleichen Betrage erledigt.

Was in Folge Verordnung der wohlöblich k. k. Obersten k. k. Postverwaltung, ddo. 12. l. M., Zahl 2511, mit dem Beifügen verlaublich wird, daß Jene, die sich um diese Stelle zu bewerben gedenken sollten, ihre gehörig belegten Gesuche unter Nachweisung der Kenntniß des Brief- und Fahrpostdienstes binnen vier Wochen durch ihre vorgesetzte Behörde bei der k. k. Innsbrucker Ober-Postverwaltung einzureichen haben.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung. — Laibach am 18. März 1832.

Z. 344. (1)

Nr. 379.

K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, welche mit Decret vom 4. September 1822, Zahl 34612/1893, den Porto für Waarensendungen im Gewichte von wenigstens zwölf Centnern, wenn sie von einer und derselben Parthei auf einmal und an einen Adressaten in Collis von höchstens einem Centner abgetheilt, der Postwagen-Anstalt unter genauer Beschreibung des Gewichtes, Werthes und der Zeichen jedes einzelnen Stückes zur Beförderung

übergeben werden, um den fünften Theil der tariffmäßigen Gebühr zu ermäßigen geruhte, hat diese Verfügung rüchlich der bisher bestandenen Beschränkung der einzelnen, bloß einen Centner zu wiegen habenden Collis, mit hoher Entschlieung vom 18. v. M., Zahl 4258/188, dahin modifizirt, daß auch schwerere Collis angenommen werden müssen, wenn nämlich ihr Umfang weder die Verladung noch der Beschaffenheit des Packraums auf dem Wagen, noch die Sicherheit vor Elementar-Einwirkungen erschwert. — Was gemäß Mittheilung der wohlöblich k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung, ddo. 1. l. M., Z. 2042 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. illyrische Ober-Post-Verwaltung. Laibach am 19. März 1832.

Z. 339. (1)

Nr. 833.

Verlautbarung.

Es werden bei dem gefertigten Stadt-Magistrate nachstehende Getreidegattungen, als:

2 Mezen 24 Maß Weizen,

4 Mezen 26 Maß Korn,

10 Mezen 23 Maß Hirse,

4 Mezen 12 Maß Haiden,

174 Mezen 20 Maß Hafer und

50 Pfund Spinnhaar, am 4. April

d. J. parthienweise an die Meistbieter hintangegeben werden.

Kauflustige wollen sich am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr, im Rathssaal des Magistrats einfinden, also nach den vorliegenden Mustern die Versteigerung selbst vorgenommen werden wird.

Stadt-Magistrat Laibach am 15. März 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 335. (1)

Obstbaum-Verkaufs-Anzeige.

Bei dem Gute Eggenstein, zunächst Eill in Steiermark, sind dieses Frühjahr abermals mehrere 100 schöne Aepfel-Kronbäume wegzugeben; dann Zwergäpfel, Birnen, Kirchen, Pflaumen von ausgesuchten Tafelforten. Weiße, schwarze Muskat-, blaue große Burgunder-Weinreben, gut bewurzelt, als vorzüglich Tafelforten. Gleichfalls große Kastanien-Bäume, Pappeln, borstige rothblühende Kugel- und Pechakazien. Von Rosen: Centifolien rothe, weiße, rothe zweimal blühende Treibrosen, Souquetrosen für Spaliere. Ananas und große Garten-Erdbeeren.

Zuschriften an die Gutsinhabung werden portofrei erbeten.